

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 7

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1946

B. Entscheide kantonalen Behörden

22. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber den Kindern hört erst auf, wenn diese durch ihre Erfüllung selbst in Not geraten würden. — Bei einem Jahreseinkommen von Fr. 5000.— kann ein Vater, der keine großen Familienlasten zu tragen hat, für ein anstaltsversorgtes Kind ohne weiteres jährlich Fr. 240.— an Verwandtenbeitrag leisten, ohne sich überhaupt wesentlich einschränken zu müssen.*

Der Regierungsstatthalter von A. hat am 30. März 1946 A. G.-O., geboren 1900, Holzer, von und in A., verurteilt, der *Armenkommission A.* ab 1. März 1946 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung seiner im Erziehungsheim K. versorgten Tochter M., geboren 1931, zu leisten. Diesen Entscheid hat A. G. rechtzeitig weitergezogen. Seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß er eine angemessene Herabsetzung des Beitrages verlangt. Die Armenkommission A. beantragt Nichteintreten auf den Rekurs (recte Abweisung).

Der Regierungsrat erwägt:

Gemäß ständiger Rechtsprechung haben Eltern ihre Kinder auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht der Eltern hört erst auf, soweit diese durch ihre Erfüllung selber in Not geraten.

Der Rekurrent verdient als Holzer nach den Angaben, die er selber im erstinstanzlichen Verfahren machte, im Monat durchschnittlich Fr. 400.—. In seiner Rekurschrift versucht er darzutun, daß er „niemals nur annähernd“ auf diesen Verdienst komme. Die Angaben, die der Rekurrent über seine Verdienstverhältnisse seit Neujahr 1946 macht, bestätigen aber gerade, daß er seinen durchschnittlichen Monatsverdienst mit Fr. 400.— durchaus richtig geschätzt hat. Die Ehefrau des Rekurrenten verdient ebenfalls nach den von ihm im erstinstanzlichen Verfahren gemachten Angaben, als Wasch- und Putzfrau ca. Fr. 30.— monatlich. Die Richtigkeit dieser Angabe wird durch die beiden Bescheinigungen von Arbeitgebern der Ehefrau, die A. G. seiner Rekurschrift beigelegt hat, nicht entkräftet. Aber selbst wenn der Rekurrent den Verdienst seiner Ehefrau zu hoch geschätzt haben sollte, könnte dies nicht zur Herabsetzung des von ihm zu leistenden Unterstützungsbeitrages führen. Der Rekurrent bezieht nämlich außer seinem Arbeits-einkommen noch den Burgernutzen im Werte von Fr. 200.— jährlich. Er ist Eigentümer eines Hauses, das allerdings reparaturbedürftig ist und ihn verhältnis-

mäßig viel kostet. Andererseits hat der Rekurrent für seine beiden Kinder sehr wenig aufzuwenden. Die Tochter befindet sich auf Kosten der Armenpflege in einem Erziehungsheim und der ebenfalls 1931 geborene Sohn in einem Wochenplatz; er schläft bloß bei den Eltern und erhält von ihnen die Kleider und einzelne Mahlzeiten. Jedenfalls ist der Rekurrent unter diesen Umständen, bei einem Jahreseinkommen von wenigstens Fr. 5000.—, weit davon entfernt, durch die Leistung eines Verwandtenbeitrages von Fr. 240.— für seine Tochter selber in Not zu geraten. Durch diese bescheidene Leistung für ein Kind, zu dessen vollem Unterhalt er im Grunde verpflichtet wäre, muß sich der Rekurrent nicht einmal wesentlich einschränken.

Der Rekurs ist daher abzuweisen, was die Verurteilung des Rekurrenten zur Zahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Mai 1946.)

23. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Voraussetzung für die Rückerstattungspflicht ist, daß der früher Unterstützte in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann; ein Vermögensanfall ist zur Begründung der Rückerstattungspflicht nicht nötig, und der Einwand des mangelnden neuen Vermögens nach SchKG ist belanglos. — Der Vater ist rückerstattungspflichtig für Unterstützungen, die seinen Kindern vor ihrem zurückgelegten 16. Altersjahr ausgerichtet worden sind.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 22. März 1946 S., geb. 1889, von S., Ehemann der L. R., Beamten, wohnhaft in W., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einen Betrag von Fr. 714.40 als Rückerstattung von Unterstützungen, die seinen minderjährigen Kindern in den Jahren 1932 bis 1934 ausgerichtet worden waren, zu bezahlen, und zwar ab 1. Juli 1946 in monatlichen Raten von Fr. 25.—. Die Direktion der sozialen Fürsorge hatte einen Betrag von Fr. 1016.— verlangt. B. S. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Der Rekurrent bestreitet zunächst dem Chef des Bureaus für Rückerstattungen der Direktion der sozialen Fürsorge die Legitimation zur Vertretung der Einwohnergemeinde B. vor dem Administrativrichter. Dazu sei nur der Gemeinderat befugt. — Freilich bestimmt Art. 20 des Gemeindegesetzes, daß der Gemeinderat die Gemeinde nach außen vertrete. Allein in Art. 22 ist gesagt, daß durch das Gemeindereglement die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, welche dem Gemeinderat oder dem Gemeindepräsidenten obliegen, einzelnen seiner Mitglieder oder besonders Beamten zur Vorprüfung oder Erledigung übertragen werden kann. Art. 20 gilt also nur, soweit die Gemeinde nicht von Art. 22 Gebrauch macht. In Art. 75 Ziff. 8 der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung der Stadt B. ist dem Sekretariat der Direktion der sozialen Fürsorge die Erwirkung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen ausdrücklich zugewiesen worden. Zum Sekretariat gehört auch der Chef des Bureaus für Rückerstattungen. Die Prozeßlegitimation dieses Beamten ist daher nicht zu bestreiten.

2. Ferner rügt der Rekurrent, daß ihm im erstinstanzlichen Verfahren keine Klageschrift zugestellt worden sei. Gemäß Art. 27 und 29 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist die Klage in zwei Doppeln einzureichen und eines davon der beklagten Partei unter Ansetzung einer angemessenen Antwortfrist zuzustellen.

Allein dies sind bloße Ordnungsvorschriften, deren Einhaltung keine Gültigkeitsbedingung für das Urteil ist. Die Hauptsache ist, daß der Richter dem Beklagten Gelegenheit gibt, sich zu der Klage zu äußern. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Der Rekurrent konnte sich bei seiner Einvernahme am 18. Februar 1946 nicht nur zu allen wesentlichen Anbringen der Klage, sondern auch zu den Ergebnissen der vom Regierungsstatthalter bereits durchgeführten Untersuchung ausführlich äußern. Er ist daher in seinen Parteirechten keineswegs verkürzt worden, so daß deswegen eine Kassation des erstinstanzlichen Verfahrens nicht in Betracht kommt.

3. Der Rekurrent war nach Art. 272 ZGB zum Unterhalt seiner minderjährigen Kinder verpflichtet. Er hat daher gemäß § 36 Abs. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, soweit es ihm zuzumuten ist (§ 36 Abs. 1), die Unterstützungen zurückzuerstatten, die die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. diesen Kindern geleistet hat, und von denen unbestrittenermaßen ein Betrag von Fr. 1016.— ungedeckt ist. Zu Unrecht bestreitet somit der Rekurrent „in aller Form“ seine Rückerstattungspflicht deswegen, weil er selber nie unterstützt worden sei. Man könnte sich sogar fragen, ob die Rückerstattungspflicht der Eltern gemäß § 36 Abs. 2 des Armengesetzes sich auf Unterstützungen beschränke, die Kinder vor ihrem zurückgelegten 16. Altersjahr bezogen haben, wie die Vorinstanz mit v. Dach, Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch (Monatsschrift Bd. 37, S. 209 ff., insbesondere S. 220) annimmt; ob nicht vielmehr für Unterstützungen, die ein Minderjähriger vom zurückgelegten 16. bis zum 20. Altersjahr bezogen hat, eine kumulative Rückerstattungspflicht der Eltern und des Kindes bestehe. Diese Frage ist jedoch hier nicht zu entscheiden, weil die Direktion der sozialen Fürsorge gegen die Abweisung ihres Rückerstattungsbegehrens, soweit es sich auf Unterstützungen bezog, die der Tochter G. nach deren zurückgelegtem 16. Altersjahr ausgerichtet worden waren, nicht rekurriert hat.

4. Der Rekurrent, der im Jahre 1939 den Konkurs hätte anrufen müssen, macht geltend, er besitze kein neues Vermögen. Wenn der Rekurrent diesen Einwand auf Grund von Art. 265 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes erheben wollte, so ist darauf hinzuweisen, daß es im vorliegenden Verfahren nicht um die Frage geht, ob die Direktion der sozialen Fürsorge den Rekurrenten auf Grund eines Konkursverlustscheines neu betreiben könne. Vielmehr ist zu prüfen, ob beim Rekurrenten seit dem Schluß des Konkursverfahrens die Voraussetzungen zur Rückerstattung von Unterstützungen gemäß § 36 des Armengesetzes entstanden sind. Art. 265 SchKG hindert weder die Feststellung noch die Vollstreckung einer nach Beendigung des Konkurses entstandenen Schuld des früheren Gemeinschuldners. — Aber auch unter dem Gesichtspunkt von § 36 des Armengesetzes ist der Einwand des mangelnden neuen Vermögens, selbst wenn er zuträfe, belanglos. Nach dem 1935 revidierten Wortlaut von § 36 des Armengesetzes ist zur Begründung der Rückerstattungspflicht nicht mehr ein Vermögensanfall notwendig. Es genügt, daß der früher Unterstützte in Verhältnisse gelangt ist, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann.

5. Auch dieser letzte Punkt — nämlich, daß ihm die Rückerstattung der seinen Kindern ausgerichteten Unterstützungen zuzumuten sei — wird vom Rekurrenten bestritten. Seine Verhältnisse sind daher zu untersuchen. Seit dem Konkurs hat der Rekurrent sich finanziell mehr oder weniger erholt. Er konnte ein Haus günstig erwerben und daran sowie an den Konkursverlustscheinen wesentlich abzahlen. Freilich sind dafür andere Schulden entstanden, namentlich für ärztliche Behandlung, Steuern und kleinere Darlehen. Diese laufenden Schulden

betragen nach den Angaben des Rekurrenten noch etwa Fr. 2800.—. Der Rekurrent bezieht als Beamter ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 828.—. Er hat für seine Ehefrau, den Sohn C., geb. 1927, Lehrling, und den Enkel C., geb. 1932, zu sorgen. Den letztern hat der Rekurrent im erstinstanzlichen Verfahren als Sohn ausgegeben. Daß es sich um einen Enkel handelt, spielt bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rekurrenten keine Rolle, weil dieser dem Enkel gegenüber zwar nicht unterhalts-, aber gemäß Art. 328 ZGB unterstützungspflichtig ist. Immerhin ist der Rekurrent wegen der unwahren Angaben vor der Vorinstanz zu tadeln. — Die drei erwachsenen Kinder F., G. und J., die ebenfalls bei den Eltern wohnen, fallen dem Rekurrenten nicht zur Last; sie ermöglichen ihm im Gegenteil ein wirtschaftlicheres Haushalten, sofern sie angemessene Kostgelder abgeben. — Die Hypothekarzinsen und -amortisationen kosten den Rekurrenten jährlich Fr. 1140.—. Einer Pensionskasse gehört der Rekurrent nicht an; die Arbeitgeberin hat aber auf ihre Kosten für ihr Personal Lebensversicherungen abgeschlossen. — Der Rekurrent mußte sich im Herbst 1945 einer Operation unterziehen; er ist noch nicht gänzlich wiederhergestellt. Auch seine Frau ist kränklich. Gegen Krankheit sind beide nicht versichert.

Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich, daß der Rekurrent zwar nicht in günstigen, aber immerhin in Verhältnissen lebt, bei denen ihm die Rückerstattung der seinerzeit seinen Kindern ausgerichteten Unterstützungen in kleinen Monatsraten zugemutet werden kann, ohne daß dadurch seine Existenz gefährdet würde. Der Betrag von Fr. 25.— monatlich, den die Vorinstanz dem Rekurrenten auferlegt hat, ist den Verhältnissen durchaus angemessen. Durch die Herabsetzung des Gesamtbetrages der von ihm zu leistenden Rückerstattungen von Fr. 1016.— auf Fr. 714.40 ist dem Rekurrenten auch der Nachlaß gewährt worden, den er unter Berufung auf § 36 Abs. 5 des Armengesetzes verlangt.

6. Der Rekurs erweist sich somit in allen Punkten als unbegründet. Er ist abzuweisen, was die Verurteilung des Rekurrenten zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge hat.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und B. S. in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einen Betrag von Fr. 714.40 als Rückerstattung von Unterstützungen zu leisten, zahlbar in monatlichen Raten von Fr. 25.—, deren erste am 1. Juli 1946 fällig ist. Die Forderung ist unverzinslich.

2. Dem Rekurrenten B. S. werden die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 30.— Gebühr und Fr. 1.— Stempel, auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Mai 1946.)

24. Etatstreit. *Ist die Besserung pflichtvergessener Eltern durch armenpolizeiliche, vormundschaftliche oder strafrechtliche Maßnahmen unwahrscheinlich geworden, so kann die Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht länger von der Anwendung solcher Maßnahmen abhängig gemacht werden.*

Aus den Erwägungen:

Die Familie Sch. war im Jahre 1938, von G. kommend, in W. eingezogen. Sie bestand damals aus dem 29jährigen Vater, der 24jährigen Mutter und drei Kindern im Alter von $\frac{1}{2}$ bis drei Jahren. Diese mußten in Pflegeplätzen untergebracht und von der Armenbehörde unterstützt werden, weil der Vater, H. Sch., ein liederlicher und arbeitsscheuer Mensch war. W. schlug im Herbst 1938 die Aufnahme

zweier Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten vor. Der Kreisarmeninspektor entsprach diesem Begehren. Die Etatauftragung wurde jedoch von der Armeidirektion mit Entscheid vom 26. September 1939 aufgehoben, weil man damals annehmen mußte, daß die noch jungen und gesunden Eltern bei gutem Willen in der Lage wären, für den Unterhalt von drei Kindern aufzukommen, und weil zum mindesten der Erfolg vormundschaftlicher oder armenpolizeilicher Maßnahmen abzuwarten war. Zur Zeit der Etatverhandlungen saß H. Sch. eine achtmonatige Gefängnisstrafe ab. Auch von dieser Maßnahme durfte damals eine gewisse Besserung erwartet werden.

In der Folge mußten die Kinder Sch. ununterbrochen weiterunterstützt werden. Zudem erhielt die Familie in den Jahren 1940, 1942 und 1944 weitem Zuwachs. Im Jahre 1941 stellte die Gemeinde W. gegen H. Sch. Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt, der aber fallen gelassen wurde, als sich Sch. der Entmündigung unterzog und sich zu bessern versprach.

Jedoch war auch dieser Maßnahme kein Erfolg beschieden. Sch. leistete weiterhin sozusagen nichts an den Unterhalt der Kinder. Anfangs 1942 wurde er vom Amtsgericht S. wegen gewerbsmäßigen Diebstahls zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Damit hatte sich eine soziale und moralische Minderwertigkeit des Sch. von solchem Ausmaße offenbart, daß mit seiner Besserung und mit nennenswerten Unterhaltsbeiträgen von seiner Seite nicht mehr gerechnet werden durfte. Ist aber die Besserung pflichtvergessener Eltern durch armenpolizeiliche, vormundschaftliche oder strafrechtliche Maßnahmen derart unwahrscheinlich geworden, so kann die Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht länger von der Anwendung solcher Maßnahmen abhängig gemacht werden (Monatsschrift Bd. 31 Nr. 42 und Bd. 35 Nr. 212).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Mai 1946.)

25. Wohnsitzwesen. *Nur wenn eindeutig feststeht, daß eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört, kann ein Wohnsitzerwerb durch Einwohnung nicht erfolgen. — Wenn eine Person eine Arbeitsstelle innehat, obwohl vermindert arbeitsfähig, so kann sie nicht als „versorgt“ im Sinne der Praxis gelten.*

Auf den Antrag der Armenbehörde Z. verfügte der Regierungstatthalter von O.-S. am 6. März 1944 in Abänderung einer Verfügung des Armeninspektors die Aufnahme von M. Sch., von N., geb. den 26. Februar 1904, auf das Verzeichnis der dauernd Unterstützten mit Wirkung ab 1. Januar 1944, und zwar zu Lasten der Einwohnergemeinde St., wo M. Sch. vom 2. Dezember 1942 bis 8. April 1943 gearbeitet und gewohnt hatte. Im Rekursverfahren hob der Regierungsrat am 28. Juli 1944 den erstinstanzlichen Entscheid insoweit auf, als darin St. als Wohnsitzgemeinde bestimmt wurde, mit der Begründung, M. Sch. sei noch nicht im Wohnsitzregister von St. eingetragen, und die Armenbehörde von Z., die den Etatstreit im Namen dieser Gemeinde geführt hatte, sei nicht legitimiert, diese Eintragung im Wohnsitzstreitverfahren durchzusetzen. Der Entscheid des Regierungsrates ließ der Gemeinde Z. die Möglichkeit offen, in einem besondern Verfahren die Eintragung von M. Sch. im Wohnsitzregister von St. zu verlangen. Die Ortspolizeibehörde von Z. hat hierauf beim Regierungstatthalter von O.-S. das Begehren gestellt: „Es sei die Gemeinde St. als Z. unmittelbar vorangegangene Wohnsitzgemeinde zu erkennen und gleichzeitig zu verhalten, M. Sch. rückwirkend in das Wohnsitzregister der Gemeinde St. einzutragen.“ Die Gemeinde St. widersetzte sich dem Begehren mit der Begründung, M. Sch. hätte schon zur Zeit ihres Einzuges in die Gemeinde St. auf dem Etat der

dauernd Unterstützten stehen sollen und infolgedessen dort den polizeilichen Wohnsitz nicht erwerben können.

Der Regierungsstatthalter hat in seinem Entscheid vom 7. Dezember 1944 die Klage abgewiesen.

Die Einwohnergemeinde Z. hat die Streitsache an den Regierungsrat weitergezogen und stellt die Begehren:

„1. Der Entscheid vom 7. Dezember 1944 des Herrn Regierungsstatthalters von O.-S. im Wohnsitzstreit zwischen den Gemeinden Z. und St. betr. M. Sch. sei aufzuheben und zur neuen Beurteilung an den Herrn Regierungsstatthalter von O.-S. zurückzuweisen.

2. Das Rechtsbegehren der Gemeinde Z. vom 25. September 1944 sei gutzuheißen und die Gemeinde St. zu verurteilen, die M. Sch., geb. 1904, rückwirkend auf den 8. April 1943 ins Wohnsitzregister von St. zurückzuschreiben.

3. Die Gemeinde L. sei zum Rechtsstreit beizuladen, und es sei eventuell die M. Sch. rückwirkend auf den Tag des Einzuges von L. nach St. ins Wohnsitzregister von L. zurückzuschreiben.“

Die Ortspolizeibehörde von St. beantragt in der Rekursantwort:

„1. Es sei die Gemeinde L., als St. unmittelbar vorangegangene polizeiliche Wohnsitzgemeinde der M. Sch. vorgenannt, zu diesem Wohnsitzstreit beizuladen.

2. Es sei die Rückschreibung der M. Sch. nicht in unser Wohnsitzregister, sondern rückwirkend auf den Tag des Einzuges von L. nach St. ins Wohnsitzregister von L. zu verfügen (2. Dezember 1942).“

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

1. Der Regierungsstatthalter hat durch Verfügung vom 19. Oktober 1944 die Einwohnergemeinde L. zum vorliegenden Wohnsitzstreite beigeladen. Die nochmaligen Beiladungsbegehren der Parteien vor oberer Instanz sind daher gegenstandslos.

2. M. Sch. hat vom 2. Dezember 1942 bis 8. April 1943 in St. gewohnt. Folglich ist sie dort nach § 97 Ziff. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes ins Wohnsitzregister einzutragen, wenn nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Ausnahme vom Wohnsitzerwerb vorliegen.

a) Die Ortspolizeibehörde von St. glaubt, M. Sch. hätte schon während der für ihre Einwohnung in St. maßgebenden Zeit auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen sollen und habe deswegen in dieser Gemeinde den polizeilichen Wohnsitz nicht erwerben können.

Das Unterlassen einer nach den tatsächlichen Verhältnissen gebotenen Aufnahme auf das Verzeichnis der dauernd Unterstützten gilt nach der Rechtsprechung als Umgehung der gesetzlichen Ordnung im Sinne von § 117 ANG. Deren wohnsitzrechtliche Folgen sind nichtig. Personen, die in Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht auf das Verzeichnis der dauernd Unterstützten aufgetragen worden sind, gelten wie die tatsächlich aufgetragenen als zum Wohnsitzwechsel unfähig (§§ 103 und 109 ANG). Eine Einschreibung im Wohnsitzregister braucht nicht stattzufinden oder kann, wenn vorgenommen, rückgängig gemacht werden. Voraussetzung ist immerhin, daß die Notwendigkeit zur Aufnahme unter die Notarmen ganz eindeutig feststehe (M. XL, Nr. 6).

M. Sch. hat ein Herzleiden, ist etwas schwerhörig, körperlich und geistig nicht stark und wird als langsam, unordentlich und unsauber geschildert. Frau R., bei

welcher sie in St. angestellt war, hat erklärt, sie habe M. Sch., mit deren Leistungen sie schon im Jahre 1939 nicht zufrieden gewesen sei, nur aus Bedauern am 2. Dezember 1942 nochmals aufgenommen; den Barlohn von Fr. 10.— monatlich neben Kost und Wohnung habe die Angestellte durch ihre Leistungen nicht verdient; es wäre eher ein Kostgeld am Platze gewesen. Am 8. April 1943 mußte M. Sch. in einem Zustand allgemeinen Kräftezerfalls ins Spital übergeführt werden. Ein späterer Arbeitgeber, H. K. in S., erklärte, er könnte M. Sch. ohne Kostgeld nicht halten, da ihre Arbeitsleistungen zu gering seien.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich eine starke persönliche Fürsorge- und zum Teil auch eine Unterstützungsbedürftigkeit von M. Sch. im Jahre 1943. Es steht aber nicht mit Sicherheit fest, daß eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit schon im Herbst 1942, zur Zeit der Etataufnahme für das Jahr 1943, oder noch früher klar zutage gelegen hätte. Den Akten, denen im Rekursverfahren diejenigen der Armendirektion beigelegt worden sind, ist zwar zu entnehmen, daß M. Sch. schon seit dem Jahre 1931 in hohem Maße der persönlichen Fürsorge bedurfte, und daß ihre Vermittlung in Stellen beträchtliche Mühe verursachte. Sie war aber jeweils nur kurze Zeit stellenlos und mußte nur mit geringen Beträgen unterstützt werden, so im Jahre 1939 mit Fr. 14.65, in den Jahren 1940 und 1941 gar nicht und im Jahre 1942 mit Fr. 19.—. Eine Stelle in L. und die Stelle in St. im Winter 1942/43 hat M. Sch. offenbar von sich aus angetreten. Die Erklärung des Arztes, M. Sch. sei schon mehrere Monate vor dem Spitaleintritt vom 8. April 1943 arbeitsunfähig gewesen, und die Aussage von Frau R., die Tochter sei beim Antritt der Stelle bei ihr im Dezember 1942 unselbständig und hilfebedürftig gewesen, genügen nicht, um darzutun, daß spätestens im Herbst 1942 eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen war. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob angesichts der strengen oberinstanzlichen Rechtsprechung in Etatstreitsachen ein Etatvorschlag damals geschützt worden wäre, und es kann auf alle Fälle das Unterlassen eines solchen Vorschlages bei der geschilderten Sachlage nicht als Verletzung der gesetzlichen Pflichten der zuständigen Armenbehörde gelten (vgl. Entscheid des Regierungsrates vom 7. November 1944 i. S. Wyß). Die Gemeinde St. kann deshalb die Eintragung ins Wohnsitzregister nicht wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit ablehnen.

b) Der Regierungsstatthalter scheint der Meinung zu sein, abgesehen von der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit seien bei M. Sch. die Merkmale der sogenannten Versorgten vorhanden gewesen. Zu diesen rechnet der Regierungsrat Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen von den Armenbehörden in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Unterkunft und Pflege fänden (M. XXXIII Nrn. 4 und 81, XXXV Nr. 185). Für die Annahme der Versorgungsbedürftigkeit müssen ernste Gebrechen vorliegen, welche die Person in hohem Maße von ihrer Umgebung abhängig und pflegebedürftig machen und die Gleichstellung mit den unter § 110 Abs. 3 ANG fallenden Anstaltspfinglingen rechtfertigen; denn grundsätzlich hindern nach dem Gesetz weder Krankheit, noch Arbeitsunfähigkeit den Erwerb eines neuen polizeilichen Wohnsitzes, solange sie nicht die Aufnahme auf das Verzeichnis der dauernd Unterstützten zur Folge haben. Der Regierungsrat hat die Versorgungsbedürftigkeit beispielsweise bejaht für Geisteskranke mit Notwendigkeit zur Bettpflege oder andauernden Überwachung (M. XXXII Nrn. 117 und 134), für hochgradige Kretine (M. XXVIII Nr. 24), für fast vollständig Gelähmte (M. XLII Nr. 167), nicht aber für Schwachsinnige, die sich wenigstens noch Kost und Wohnung selbst zu verdienen vermögen (M. XXXVII Nr. 123 und

dort angeführte weitere Entscheide), für Geisteskranke, die nur leichter Überwachung bedürfen, besonders Schizophrene, die nicht pflegebedürftig sind (M. XXVIII Nr. 37, XXXII Nr. 102, XXXIII Nrn. 4 und 163, XLI Nr. 211), für Charakterschwache mit Hang zu ungeordnetem Leben (M. XLII Nr. 112), für nur an einzelnen Gliedern Gelähmte (Regierungsratsentscheid vom 25. Mai 1934 i. S. Kormann), für körperlich Kranke, die nicht fremder Pflege bedürfen, selbst wenn die Krankheit unheilbar ist (M. XXVIII Nr. 25, XXXIII Nrn. 81 und 182, XL Nr. 25). Bei M. Sch. bestand nun offensichtlich mindestens während der ersten Monate ihres Aufenthaltes in St. vom Winter 1942/43 keinerlei Pflegebedürftigkeit. Sie war zwar geschwächt und in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, hat sich aber als Dienstbote bei Frau R. aufgehalten und hat gearbeitet, wenngleich nicht zur Zufriedenheit der Dienstherrin. Sie kann deshalb nach den Grundsätzen der oben angeführten Rechtsprechung nicht den Versorgten zugezählt werden.

Somit liegen keine gesetzlichen Gründe für die Verneinung des Wohnsitz-erwerbes in St. vor. Diese Gemeinde hat daher M. Sch. auf den 2. Januar 1943 als den einunddreißigsten Tag der Einwohnung ins Wohnsitzregister einzutragen. In bezug auf die im Herbst 1943 in Z. verfügte Etataufnahme für das Jahr 1944 wird damit St. vorhergehende Gemeinde im Sinne von § 104 ANG. M. Sch. ist infolgedessen auch auf den 1. Januar 1944 wieder ins Wohnsitzregister von St. einzutragen.

3. Da die Fähigkeit von M. Sch. zum Wohnsitzwechsel im Winter 1942/43 unter Ziffer 2 Buchstabe a hievor bejaht worden ist, kommt eine Rückschreibung in die frühere Wohnsitzgemeinde L. nicht in Betracht. Damit erübrigt sich die von der Klägerin beantragte Rückweisung des Geschäftes an den Regierungsstatthalter zur erstinstanzlichen Beurteilung des Rückschreibungsbegehrens gegen die Gemeinde L.

4. Die Einwohnergemeinde St. unterliegt in der Hauptsache. Sie hat daher nach Art. 39 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die erstinstanzlichen Verfahrenskosten ganz und die Rekurskosten zum überwiegenden Teil zu bezahlen. Ein kleiner Teil der oberinstanzlichen Verfahrenskosten ist der Gemeinde Z. aufzuerlegen mit Rücksicht auf die Abweisung ihres Rückweisungsbegehrens. Vom Zuspruch von Parteikosten ist in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes abzusehen.

Demnach wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides

erkannt:

1. M. Sch. ist auf den 2. Januar 1943 und auf den 1. Januar 1944 ins Wohnsitzregister von St. einzutragen. Die übrigen Begehren werden abgewiesen.

2. Die Einwohnergemeinde St. hat die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 91.80 zu bezahlen, ferner vier Fünftel der auf Fr. 50.— Spruchgebühr und Fr. 1.50 Stempel festgesetzten Rekurskosten. Ein Fünftel der Rekurskosten wird der gemischten Gemeinde Z. auferlegt.

Parteikosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Februar 1945.)